

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2004, zu verlängern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 4998. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 4998. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1550 (2004) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵³:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁵²: "Die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 5012. Sitzung am 29. Juli 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2004/572 und Add.1)".

Resolution 1553 (2004) vom 29. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 und 1525 (2004) vom 30. Januar 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000¹⁴⁵,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 an den Generalsekretär¹⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹⁴⁷ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

in Bekräftigung des Interimscharakters der Truppe,

unter Hinweis auf seine Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

¹⁵³ S/PRST/2004/23.

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁴⁸,

dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Juli 2004¹⁵⁴ *stattgebend*, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 21. Juli 2004¹⁵⁵ hingewiesen hat,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 21. Juli 2004¹⁵⁵ und insbesondere seine Empfehlung, das Mandat der Truppe um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern;

2. *beschließt*, das derzeitige Mandat bis zum 31. Januar 2005 zu verlängern;

3. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

4. *legt* der Regierung Libanons *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Entsendung libanesischer Streitkräfte, betont, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libanons diese Maßnahmen auch künftig erweitert, und fordert sie auf, ihr Äußerstes zu tun, um im gesamten Süden des Landes, einschließlich entlang der Blauen Linie, für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, sicherzustellen, dass die Truppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt;

6. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die von den Vereinten Nationen festgelegt und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹⁵¹ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verstöße und die Verletzungen der Rückzugslinie auf See und zu Lande sowie die fortwährenden Verletzungen in der Luft, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;

8. *unterstützt* die Anstrengungen, welche die Truppe auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

9. *begrüßt* den fortgesetzten Beitrag der Truppe zur operativen Minenräumung, nimmt mit Beifall Kenntnis von dem vom Generalsekretär in seinem Bericht erwähnten erfolgreichen Abschluss der Operation Solidarität der Emirate, befürwortet, dass die Verein-

¹⁵⁴ S/2004/560.

¹⁵⁵ S/2004/572 und Add.1.

ten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei Antiminenprogrammen gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Antiminenkapazität als auch die vordringlichen Minenräumtätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und fordert zu weiteren internationalen Beiträgen auf, nimmt davon Kenntnis, dass der Regierung Libanons und der Truppe Karten und Informationen über die Lage von Minen zugeleitet wurden, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der Truppe zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, namentlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 5012. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN¹⁵⁶

Beschlüsse

Auf seiner 4811. Sitzung am 20. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁷:

"Der Sicherheitsrat verurteilt unmissverständlich den Terroranschlag, der am 19. August 2003 auf das Hauptquartier der Vereinten Nationen in Bagdad und damit auf die internationale Gemeinschaft als Ganze verübt wurde und bei dem zahlreiche internationale Bedienstete und Iraker getötet oder verletzt wurden.

Der Rat verurteilt mit äußerstem Nachdruck diejenigen, die diesen Anschlag verübt haben, und unterstreicht, dass sie vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat würdigt alle Bediensteten der Vereinten Nationen, die im Dienste der Vereinten Nationen und des irakischen Volkes ihr Leben gelassen haben oder verletzt wurden, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Sergio Vieira de Mello, und spricht ihnen seine tiefe Bewunderung aus.

Der Rat spricht den Opfern und ihren Angehörigen sein tiefstes Mitgefühl und seine Anteilnahme aus.

¹⁵⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2001 und 2002 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2003 verabschiedet.

¹⁵⁷ S/PRST/2003/13.